

Geldpolizei-Ordnung

für den

Amtsbezirk Kehl.

Kehl a. Rh.

Impressen-Verlag von A. d. Kraft.

1908.



# Feldpolizei-Ordnung

für den

## Amtsbezirk Kehl.

---

Kehl a. Rh.  
Impressen-Verlag von A. d. Kraft.  
1908.

## Erklärung der Abkürzungen.

- F.-P.-O. = Feldpolizei-Ordnung ;  
bad. Einf.-Ges. = badisches Einführungs-Gesetz zu den Reichs-  
justiz-Gesetzen (Ges.-Bl. 1879 S. 91) ;  
Gem.-Ordg. = Gemeinde-Ordnung ;  
Ges.-Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt ;  
Str.-Pr.-Ordg. = Strafprozeß-Ordnung ;  
P.-St.-G. = Polizeistraf-Gesetz ;  
Regbl. = Regierungsblatt ;  
R.-G.-Bl. = Reichsgesetz-Blatt ;  
R.-Str.-G. = Reichsstraf-Gesetz.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Der Bürgermeister hat nach Maßgabe der §§ 52, 58, 59 und 61 der Gemeinde-Ordnung und der §§ 130 bis 135 des badischen Einführungs-Gesetzes zu den Reichs-Justiz-Gesetzen die Feldpolizei in der Gemarkung zu handhaben. Bei abgeordneten Gemarkungen liegt die Handhabung der Feldpolizei demjenigen Bürgermeister ob, welchem die polizeiliche Aufsicht übertragen ist.

### § 2.

In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Feldhütern aufzustellen; auch können außer den mit Gehalt angestellten Feldhütern noch einzelne achtbare Bürger, welche sich der unentgeltlichen Mitbesorgung und Ueberwachung der Feldhut unterziehen wollen, hierzu aufgestellt und verpflichtet werden.

Außer denselben sind auch die übrigen Gemeindebediensteten, nämlich Waldhüter, Polizeidiener, Straßenwärter u. s. w. verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntnis kommenden Feldfrevler und Uebertretungen von feldpolizeilichen Vorschriften dem Bürgermeister anzuzeigen.

Die Gendarmerie wird das Feldhut-Personal überwachen und unterstützen.

### § 3.

Die Ernennung der Feldhüter geschieht durch den Gemeinderat. Nur körperlich rüstige und gut befe-

mundete Männer sind anzustellen; in erster Reihe sind Bewerber, die den Zivil-Versorgungs- oder Zivil-Anstellungsschein besitzen, sodann solche, welche als Soldaten gut gedient haben, zu berücksichtigen. Feldhüter, die sich als unfähig oder unwürdig erwiesen haben, sind ihres Dienstes zu entlassen.

§ 4.

Die Gehalte der Feldhüter sind in einer dem Umfange des Dienstes entsprechenden Höhe zu bemessen.

§ 5.

Die Feldhüter werden vom Bezirksamt auf ihre Dienstanzweisung handgelübblich verpflichtet.

§ 6.

Der Feldhüter hat, wenn er im Dienste ist, die für die Waldhüter vorgeschriebene Dienstmütze zu tragen. Er hat ein Tagebuch zu führen, in welches alle von ihm gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Nachrichten über Frevel sofort einzutragen sind. Dasselbe ist nach anliegendem Formular I einzurichten, jede Woche abzuschließen und dem Bürgermeister vorzulegen. Die sonst mit der Feldhut Beauftragten führen kein Tagebuch, sondern zeigen die wahrgenommenen Frevel dem Bürgermeister sogleich an.

## II. Vom Strafverfahren.

§ 7.

Die Untersuchung und Verfolgung der Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften geschieht in der Regel, die unten namhaft zu machenden Ausnahmen vorbehalten, durch den Bürgermeister, der jedoch höhere Strafen als 2 Tage Haft und 10 *M* Geldstrafe nicht erkennen kann.

§ 8.

Eine Vorlage an das Bezirksamt hat nur zu erfolgen, wenn

1. der Bürgermeister eine seine Befugnis übersteigende Strafe für begründet erachtet;
2. die Anzeige gegen eine Person gerichtet ist, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht (§ 131 des Gesetzes vom 6. März 1879);
3. die Anzeige eine Uebertretung betrifft, zu deren Erledigung nach der Art der letztern der Bürgermeister nicht zuständig ist; dahin gehören:
  - a) § 24 Feldpolizeiordnung (§ 370 Z. 1 d. R.-Str.-G.);
  - b) § 25 Feldpolizeiordnung (§ 370 Z. 2 d. R.-Str.-G.);
  - c) § 23 Abs. 2 der Feldpolizeiordnung, Art. 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. 21, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenze betr.;
  - d) das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwild (§ 368 Z. 11 des Reichsstrafgesetzes);
  - e) der Fall des § 28 Abs. 2 der Feldpolizeiordnung (§ 120 Polizeistrafgesetz), sofern Landstraßen in Frage stehen.

Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Anzeigebuch des Feldhüters oder das über die Anzeige aufgenommene Protokoll anzuschließen. (§ 23 der Verordnung vom 11. September 1879, das Polizeistrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betr., Gef.-Bl. Nr. 59.)

§ 9.

Bei der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgerichte und der Gendarmerie sind behufs gerichtlicher Verfolgung anzuzeigen:

1. die Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, deren Wert den Betrag von 2 *M* übersteigt;

2. die Entwendungen von solchen Feld- und Gartenfrüchten, auch im Falle deren Wert den Betrag von 2 *M* nicht erreicht, wenn sie von aufgestellten Feldhütern oder anderen zur Hut dieser Früchte aufgestellten Wächtern begangen werden;
3. der dritte Feldfrevel, verübt an solchen Feld- und Gartenfrüchten, dessen sich Derjenige schuldig macht, welcher, nachdem er innerhalb der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevel bestraft worden ist, abermals einen solchen begeht;
4. der fortgesetzte Frevel, wenn nämlich mehrere Feldfrevel an solchen Feld- und Gartenfrüchten in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, sofern der Wert der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von 2 *M* übersteigt (§ 144 Abs. 2 des R.-Str.-G.-B.);
5. die Entwendung von Gewächsen aus Gruben und Schobern, wohin sie nach der Ernte zur Aufbewahrung gebracht worden sind;
6. die Entwendung von anderen beweglichen Sachen, ohne Rücksicht auf den Wert, wie insbesondere an Ackergeräthschaften auf dem Felde oder anderen Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt werden, wie Baumpfähle, Bohnenstangen und dergl. (§ 242 R.-Str.-G.-B.);
7. alle vorsächlichen Sachbeschädigungen, soweit sie nicht nach Abschnitt III. dieser Feldpolizeiordnung als Feldfrevel zu behandeln sind;
8. wenn Jemand einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal, in der Absicht einem Anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt

oder fälschlich setzt. (§ 274 Z. 2 des R.-Str.-G.-B.)

§ 10.

Die Erledigung der Anzeigen von Feldfreveln erfolgt, wie die von anderen Polizeiübertretungen, durch Strafverfügung. Die Strafverfügungen sind, soweit sie nicht nach Einvernahme des Angezeigten mündlich eröffnet werden, schriftlich auf den vorgeschriebenen Impressen auszufertigen und gegen Bescheinigung des Ortsdieners zuzustellen. (§ 24 der Verordnung vom 11. September 1879 und Formular IV. dajelbst.)

Die Anzeige wird in die Polizeistraftabelle eingetragen. (§ 28 der Verordnung vom 11. September 1879 und Formular V. dajelbst.)

§ 11.

Mit Ausnahme der Fälle des § 20 sind die Geldstrafen nicht unter einer Mark, die Haftstrafe nicht unter einem Tage anzusetzen. Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall der Unbeibringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft beizusetzen. Die stellvertretende Haftstrafe beträgt mindestens einen Tag, und ist eine Geldstrafe von 1 *M* einer Haftstrafe von 1 Tag, eine Geldstrafe von mehr als 1 *M* bis 10 *M* einer Haftstrafe von 1 bis 10 Tagen gleichzuachten.

Wenn ausnahmsweise (§ 20) die Geldstrafe unter 1 Mark beträgt, so kann dieselbe in eine Haftstrafe von weniger als 24 Stunden umgewandelt werden.

§ 12.

1. Wird binnen einer Woche gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters Beschwerde an die höhere Polizeibehörde (Bezirksamt) ergriffen, oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so ist dem Bezirksamt Vorlage zu machen.

2. Wird rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergriffen, oder der gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen

oder im Falle der Einlegung der Beschwerde diese zurückgenommen oder verworfen, oder erklärt der Beschuldigte nach mündlicher Eröffnung der Strafverfügung seine Unterwerfung unter dieselbe, so ist die festgesetzte Strafe durch das Bürgermeisteramt **alsbald** zu vollstrecken.

3. Haftstrafen werden im örtlichen Haftlokal, Geldstrafen durch Ueberweisung derselben an den Gemeindegeldrechner zum sofortigen Einzug vollzogen. Ist die letztere unbeibringlich, so ist ohne weiteres die stellvertretende Haftstrafe zu vollziehen.

Die Nachweisung über den Vollzug der erkannten Strafen ist in die Polizeistraftabelle einzutragen.

#### § 13.

Nach der Ministerialverordnung vom 17. November 1874 (Ges.-Blatt von 1874 Seite 577) werden als Anzeigegebühren aus der Gemeindefasse gewährt:

bei Strafen bis zu 1 M 50 S: der ganze Strafbetrag;

bei Strafen von 1 M 50 S bis zu 5 M: 1 M 50 S,

bei allen höheren Strafen: 3 Rehntheile derselben.

Diese Gebühren sind erst nach geschahenem Einzuge der Geldstrafe einzuweisen und auszuführen.

Erweist sich die Geldstrafe als unbeibringlich, so erhält der Anzeiger 50 S aus der Gemeindefasse.

#### § 14.

Verlangt der durch den Frevel Beschädigte Schadenersatz, so hat der Bürgermeister innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit hierüber in besonderem Verfahren Verfügung zu treffen. (§§ 115 bis 123 des Gesetzes vom 3. März 1879.)

### III. Von den polizeilich strafbaren Feldfreveln.

(Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 15.

Begehen Kinder unter 12 Jahren einen Feldfrevel, so ist die Bestrafung der Schulbehörde, bezw. den Eltern zu überlassen. (§ 55 R.-Str.-G.-B. und § 48 der Schulordnung vom 23. April 1869, Ges.-Bl. Nr. 9 Seite 84.)

Jugendliche Personen, welche zur Zeit der Begehung eines Frevels das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sind freizusprechen und gleich den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Kindern zu behandeln, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht nicht besaßen (§ 56 R.-Str.-G.). Besaßen sie diese Einsicht, so unterliegen sie der Bestrafung; das Strafmaß kann etwas, jedoch nicht unter das im § 11 bezeichnete Maß gemindert und in besonders leichten Fällen auch Verweis erkannt werden. (§ 57 R.-Str.-G.)

##### § 16.

Die auf Feldfrevel gedrohte Strafe trifft nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter; insbesondere haben die Eltern, Vormünder, Pfleger und Dienstherrschaften die auf die That gefetzte Strafe zu erleiden, wenn sie ihren Kindern, Pflegebefohlenen, Diensthöten oder Arbeitsgehilfen Anleitung oder Auftrag zur Verübung des Frevels gegeben haben, und die Strafe trifft sie allein, wenn die Kinder, Pflegebefohlenen, Diensthöten oder Hilfsarbeiter selbst aus irgend et-

nem Grunde (z. B. wegen jugendlichen Alters, oder weil ihnen die Strafbarkeit ihrer Handlung unbekannt war) nicht bestraft werden können. (§ 48 R.-Str.-G.-B.)

Ferner wird nach § 361 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzes auch Derjenige bestraft, welcher Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Feldfreveln abzuhalten unterläßt.

§ 17.

Wenn Mehrere einen Feldfrevel gemeinschaftlich begehen, so wird Jeder als Täter bestraft. (§ 47 R.-Str.-G.-B.)

§ 18.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf den Wert des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Willensrichtung des Frevelers Rücksicht zu nehmen.

Straferhöhung hat namentlich einzutreten:

1. wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an Sonn- und Festtagen, oder
2. wenn der Frevel zu dem Zwecke verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand zu veräußern;
3. wenn der Frevel innerhalb der letzten 12 Monate bereits wegen Entwendungsfrevels bestraft worden ist, oder wenn mehrere in kurzen Zwischenräumen von nicht über 4 Wochen verübte Feldfrevel, deren Wert aber im Ganzen den Betrag von 2 *M* nicht übersteigt (§ 20), als Gegenstand der nämlichen Strafverfügung zusammenreffen;
4. wenn der Freveler sich unkenntlich zu machen suchte, seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder der gesetzmäßigen Aufforderung, zu dem Bürgermeister zu folgen, nicht Gehorsam leistet.

§ 19.

Die Strafverfolgung der Feldfrevel verjährt in den drei Monaten vom Tage der Begehung an gerechnet. (§ 67 Abs. 3 R.-St.-G.-B.)

Die Verjährung wird durch die Erlassung einer Strafverfügung unterbrochen. (§ 453 Abs. 4 der Strafprozeß-Ordnung.)

Die Vollstreckung der wegen Feldfrevels bereits erkannten Strafen verjährt in 2 Jahren, von dem Tage an, an welchem die Strafverfügung rechtskräftig geworden ist. (§ 70 Ziffer 6 R.-St.-G.)

## 2. Einzelne Feldfrevel und Strafbestimmungen.

### a) Feldfrevel durch Entwendung.

§ 20.

Einfache Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, deren Wert den Betrag von 2 *M* nicht übersteigt, werden, sofern nicht Voraussetzungen des § 9 der Feldpolizeiordnung vorliegen, als Feldfrevel mit Geldstrafen von 50 *S* bis 50 Mark, oder mit Haftstrafe bis zu 8 Tagen belegt.

Zu diesen Entwendungen gehören alle, welche an den noch in den Feldern, Wiesen, Gärten, Höfen befindlichen Gewächsen oder deren Früchten oder an sonstigen Erzeugnissen des Bodens verübt werden; insbesondere die Entwendung von Bäumen und Pflanzen jeder Art, oder hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken und Trauben, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Stalm stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, Schwämmen, an Gras oder Heu auf Wiesen und in Grasgärten, an Futterkräutern, Blumen, an Streu, Stroh, Laub, an Bandweiden.

### b) Frevel durch Beschädigung.

§ 21.

Mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu

14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt über Gärten oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen und Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. (§ 368 Ziffer 9 R.-St.-G.)

§ 22.

An Geld bis zu 20 *M* wird nach § 145 Ziffer 3 R.-St.-G.-B. bestraft:

wer auf fremdem Grundstück Feld- und Gartenfrüchte oder sonstige Erzeugnisse des Bodens, ohne die Absicht sie zu entwenden, wegnimmt, oder solche aus Unvorsichtigkeit oder sonstiger Fahrlässigkeit beschädigt. Beschädigungen aus Mutwillen werden, wenn der verursachte Schaden 2 *M* nicht übersteigt, mit gleicher Strafe getroffen; mutwillige Beschädigungen in höherem Betrage, ebenso Beschädigungen aus Bosheit, Nachsicht oder Eigennutz — ohne Rücksicht auf den verursachten Schaden — werden **gerichtlich** verfolgt.

§ 23.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der Mark- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verlegt, verrückt oder verdirbt und nicht binnen 24 Stunden dem Bürgermeister die Anzeige hiervon macht oder aber beim Pflügen oder Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und dieselbe nicht alsbald wieder abräumt.

Eigenmächtiges Setzen oder Wiederaufrichten von Grenzsteinen und vorsätzliche Beschädigung solcher ist bei Strafe von 20 bis 50 *M* untersagt.

Die Aburteilung in den Fällen des Abs. 2 dieses Paragraphen hat nicht durch das Bürgermeisteramt, sondern durch das Bezirksamt zu erfolgen. (Art. 8 des Gef. vom 20. April 1854, Regbl. Nr. 21, Seite 199 und Art. 7, III. des bad. Einf.-Gef. zum R.-St.-G.-B.)

im Gef.- und Verordgsbl. von 1871, Nr. 51 S. 436 und oben § 8 Ziffer 3.)

Ueber die absichtliche Vernichtung, Verrückung etc. von Grenzsteinen, um einem andern Nachteil zuzufügen: Siehe oben § 9.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert. (§ 370 Ziffer 1 R.-St.-G.-B.)

Die Aburteilung hat durch das Bezirksamt zu erfolgen. (S. oben § 8 Ziffer 3.)

§ 25.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, Erde, Lehm, Sand oder Mergel gräbt, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt. (§ 370 Ziffer 2 des R.-St.-G.-B.)

Die Aburteilung steht dem Bezirksamte zu.

§ 26.

An Geld bis zu 20 *M* wird nach § 145 Ziffer 3 des R.-St.-G.-B. bestraft:

wer durch unbefugtes Ansehen oder Wenden, oder Schleifen mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstehenden, angesäten und bepflanzten Grundstücke, durch Ausschütten oder Auswerfen von Steinen oder Unkraut, durch Anlegung von Wasserfurchen erst beim Sichtbarwerden der Saat und in nicht entsprechender Richtung, durch unbefugtes Öffnen und Schließen der Wasserfurchen, Gräben und Stellfallen, durch unbefugte Ableitung des Wassers oder durch Hinderung oder Men-

derung seines Laufes oder in sonstiger Weise den fremden Grundstücken Schaden zufügt.

§ 27.

Ebenso wird bestraft, wer aus Bequemlichkeit oder Unachtsamkeit fremde Grundstücke, Feldwege, Borde der Wege, Be- und Entwässerungsgräben durch Ueberwerfen von Schutt oder Steinen, durch Einhauen oder Anlegung von Furten oder durch Ueberackern beschädigt.

Abichtliche Beschädigungen fallen unter die Bestimmungen des § 9, bezw. § 24. (Siehe oben.)

§ 28.

Von gleicher Strafe wird getroffen, wer die auf dem Felde befindlichen Garten- und Ackergerätschaften, Einfriedigungen jeder Art, zur Abperrung oder Vermessung oder Orientierung oder zur Warnung dienende Zeichen, zur Wässerung dienende Anlagen, zum Schutze der Bäume dienende Bekleidungen, wie Dornen und dergl., Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Tiere, Baumstämme oder sonstige Stützen von Gewächsen, Brücken, Stege, Geländer, Dohlen, Dämme, Schleusen, Stellfallen, Ruhebänke, aus Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beschädigt oder zerstört, oder — ohne die Absicht, sie zu entfernen — wegnimmt.

Sofern Landstraßen oder Zugehörden derselben in Frage stehen, ist nach § 130 b des Gesetzes vom 3. März 1879 das Bezirksamt zuständig und die Anzeige an dieses zu richten.

§ 29.

Gleicher Strafe verfällt, wer unbefugter Weise auf fremdem Eigentum (auch auf der Allmend, auf Wegen, Rainen, in Gräben) Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, Gänse, Enten oder Hühner weiden oder herumlaufen läßt.

Bei Bemessung der Geldstrafe ist auf die Stückzahl der zu Schaden gegangenen Tiere Rücksicht zu nehmen.

§ 30.

Gänse, die nicht auf die allgemeine Weide hinausgetrieben werden, müssen in der Zeit vom 1. März bis 1. November eingesperrt gehalten werden. Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch Hühner zu gewissen Zeiten eingesperrt gehalten werden müssen. Die betreffende Anordnung ist durch die Schelle bekannt zu machen.

Von der Verpflichtung, derselben Folge zu leisten, können die Bewohner solcher Ortsteile, deren Häuser und Höfe nicht an ein bebautes Feld grenzen, durch die Ortspolizeibehörde befreit werden.

Den Bewohnern solcher Häuser, deren Höfe an bebautes Feld grenzen, aber nicht so gegen das Feld abgeschlossen sind, daß ein Durchbrechen des Geflügels unmöglich gemacht ist, kann durch die Ortspolizeibehörde aufgegeben werden, ihre Hühner, Gänse und Enten während des ganzen Jahres in wohlverschlossenen Geflügelställen eingesperrt zu halten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 145 Ziffer 3 des R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 20 *M* bestraft.

§ 31.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unbefugterweise Vieh an fremde Bäume oder Zäune anbindet und wer wandernde Schafherden auf Feldwegen transportiert.

c) Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 32.

Uebertretungen der bestehenden Ordnungen für Bewässerung und Instandhaltung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlage werden gemäß Art. 51 des Wassergesetzes an Geld bis zu 150 *M* bestraft.

§ 33.

Wo eine besondere Ordnung für Bewässerung und

Entwässerung noch nicht besteht, wird auf Grund des § 145 R.-St.-G. an Geld bis zu 20 M bestraft:

1. wer unbefugt den Wässerungsberechtigten das Wasser abkehrt, dasselbe ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke ableitet;
2. wer ohne Zustimmung des Besitzers des unterhalb liegenden Grundstückes die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht;
3. wer während der Zeit der Heu- und Dehmd-Ernte Wasser auf Wiesen leitet;
4. wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld, in Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, selbst wenn dadurch kein Schaden angerichtet wird.

§ 34.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der:

1. die Bäche und Feldgräben auch ohne nachweislichen Schaden durch Schuttausleerung, dahin verbrachtes Seckenwerk, Unkraut u. s. w. verunreinigt;
2. Feldgräben zur Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt, ebenso wer
3. an Feldgräben ohne ortspolizeiliche Erlaubnis Dohlen anlegt.

§ 35.

Bestraft wird:

wer den von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Vorschriften über die Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirtschaftliches Geschäft oder eine landwirtschaftliche Benützung erlaubt ist, zuwiderhandelt.

§ 36.

An Geld bis zu 20 M wird gemäß § 145 Ziffer 3 R.-St.-G. ferner bestraft:

1. wer in fremde Gärten oder andere Grundstücke über Mauern, Secken oder Bäume einsteigt oder in solche einbricht;

2. wer eigenmächtig fremde, im Freien zurückgelassene Ackergerätschaften benützt;
3. wer mit Steinen oder mit anderen Dingen in fremde Bäume wirft;
4. wer das Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern verunreinigt. Ist dieses Wasser zum Gemisse für Menschen und Tiere bestimmt, so tritt Geldstrafe bis zu 100 M oder Haft bis zu 14 Tagen ein (§ 132 R.-St.-G.-B.);
5. wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im offenen Felde oder auf Wiesen herumlaufen läßt;
6. wer außer den Fällen des § 21 unbefugt über fremde Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 37.

Mit Geldstrafe bis zu 60 M oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer auf die öffentliche Aufforderung unterläßt, alljährlich zwischen dem 1. November und 1. Februar die Obst- und Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Höfen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

§ 38.

Geldstrafe bis zu 20 M trifft Denjenigen, der:

1. den Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Vertilgung anderer schädlicher Insekten (Engerlinge, Maikäfer und dergl.), von Feldmäusen und sonstigem schädlichen Ungeziefer nicht Folge leistet;
2. der ihm durch besondere Eröffnung kund gegebenen Anordnung der Ortspolizeibehörde zur Vertilgung der Blutlaus innerhalb der gesetzten Zeit nicht Folge leistet;
3. der Anordnung der Ortspolizeibehörde zur Ausrottung von Schmarotzerpflanzen und sonstigen schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen nicht nachkommt (§ 145 Ziffer 1 R.-St.-G.-B.);

4. auf dessen Grundstück die Kleeerde nicht vertilgt wird, bevor sie ins Blühen kommt.

§ 39.

An Geld bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer Tauben zu der Zeit ausfliegen läßt, zu welcher das Ausfliegenlassen von der Ortspolizeibehörde verboten ist (§ 143 Ziffer 1 *P.*-*St.*-*G.*-*B.*);
2. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt (§ 368 Ziffer 11 *N.*-*St.*-*G.*-*B.*);
3. wer Singvögel oder andere raupenvertilgende Vögel fängt, tötet oder feilhält, desgleichen wer deren Nester zerstört, deren Eier ausnimmt oder feilbietet, endlich wer Vorrichtungen irgend einer Art zum Einfangen dieser Vögel, als Netze, Vogelherde, Leimruten, Meisenschläge, Schlingen und dergl. aufstellt.

Zu den genannten Vögeln gehören:

die einheimischen Singvögel einschließlich der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln, Stare, Schwalben, Krähen, Spechte und die sonstigen kleineren Feld- und Waldbögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden. Sperlinge sind ausgenommen.

§ 40.

An Geld bis zu 20 *M* wird gemäß § 145 *P.*-*St.*-*G.* gestraft, wer:

1. den Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege zuwiderhandelt;
2. einem ortspolizeilichen Verbote des Befahrens von Feld- und Wiesenwegen bei anhaltender Nässe zuwiderhandelt;
3. an Feldwegen ohne ortspolizeiliche Erlaubnis Dohlen anlegt;
4. das Straßenmaterial von Feldwegen zu Fur-

ten über die Gräben oder in sonstiger unbefugter Weise verwendet;

5. unbefugt auf Feldwegen, ohne sie zu beschädigen, Schutt ausleert oder dieselben durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen oder dergleichen versperrt;
6. bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht da nimmt, wo es vorgeschrieben ist oder sonstigen Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Feldwegen zuwiderhandelt;
7. auf Feldwegen Räder rauh sperrt.

## Dienstweisung für den Feldhüter.

### § 1.

Der Feldhüter soll seinen Dienst mit Treue und Fleiß versehen, sich mit dem Inhalte der Feldpolizeiordnung bekannt machen, Uebertretungen der Vorschriften derselben nach Tunlichkeit verhindern, im Uebrigen weder durch Unterlassung der Anzeige einen Frevler begünstigen noch durch falsche Angaben Jemand benachtheiligen.

Er soll seinen Bezirk zur Tag- und Nachtzeit fleißig begehen und jeden Frevel, den er wahrnimmt, innerhalb der nächsten 24 Stunden in sein Tagebuch eintragen.

Es ist ferner seine Obliegenheit, den Tatbestand jeden Frevels möglichst durch eigene Wahrnehmung festzustellen, sowie auch die gelegentlich der Ausübung seines Dienstes bemerkten, auf anderen Bezirken verübten Feldfrevel, ferner bei gleichem Anlasse wahrgenommenen Verübungen von Straßen- und Jagdfreveln zur Anzeige zu bringen.

### § 2.

Das Tagebuch ist am Ende jeder Woche dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (siehe § 6 der Feldpolizei-Ordnung) vorzulegen. Besonders bedeutende Frevel sind jedoch dem Bürgermeister sogleich zur Anzeige zu bringen, auch wenn der Frevler nicht bekannt wäre.

### § 3.

Es genügt im Allgemeinen, den Frevler in das Tagebuch einzuschreiben.

Eine vorläufige Festnahme und Vorführung vor den Bürgermeister hat nur wegen Verdachts der Flucht und zwar nur in folgenden Fällen zu geschehen:

1. wenn der Frevler auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn der Frevler ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, über seine Person sich auszuweisen;
3. wenn der Frevler ein Ausländer (Nichtdeutscher) ist und Zweifel bestehen, ob er auf Ladung jederzeit sich stellen wird;
4. wenn der Frevler unter Polizeiaufsicht steht. (§§ 113 und 127 Str.-Pr.-Ordg.)

### § 4.

Dem Feldhüter ist strengstens untersagt, selbst einen Frevler abzustrafen und sich die Strafe, wenn auch nur zur Ablieferung, ausbezahlen zu lassen.

### § 5.

Der Feldhüter hat im Dienst die vorgeschriebene Auszeichnung zu tragen.



**Verzeichnis**  
des Feldhüters N. zu N.

Ort- N. 1.	Tag und Zeit des Verfalls und Ort der Verletzung.	Namen und Wohnort des Verletzten.	Ort und Verhaftung des Verletzten. Namen des Verhafteten.	Recht des Verletzten.	Größe des Schadens.	Verursachende Umstände; auch Ursache.	Tag der Anzeige. Vernehmung des Verletzten hierüber.	Erkannte Strafe.	Ange- wiesene Anzeige- gebieth.

